

in der 4. Klasse auf — Thlr. 10 gGr.
 * * 5. * * — * 8 *
 * * 6. * * — * 6 *

für den Eimer zu 60 Preussischen Quarten bestimmt wird.

§. 2.

Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt, und es soll für jeden derselben, im Voraus für mehrere Jahre, die Steuerklasse bestimmt werden, welche auf den darin gewonnenen Wein anzuwenden ist.

§. 3.

Diese Bezirke können nach der Derlichkeit mehrere Gemeinden oder eine einzelne Gemeinde, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kellerhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkaufe kommt.

Die Klassifikation wird zur Prüfung und Genehmigung an die oberste Finanzbehörde eingeworfen, welche auch bestimmt, wie oft eine Revision dieser Klassifikation vorgenommen werden soll.

§. 4.

Der Steuerentrichtung wird die Menge des gewonnenen Mostes, nach Abzug von fünfzehn Procent, zu Grunde gelegt.

§. 5.

Die Steuerbehörde macht jährlich, Verhuf der Steuerermittelung, den Zeitraum bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet seyn soll, den Betrag seines Gewinnes nach Eimern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden oder auf Fässer geschlagen seyn. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Les- oder Kelterung zu verbinden.

§. 6.

Nach geschetzener Anmeldung werden die Bestände nachgesehen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäft nach deren Anweisung zu unterstützen. Hat die Les- und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden; so kann die Behörde Maßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.